

Viertes Buch¹.

Heeresverwaltung².

Erster Abschnitt.

Grundlagen der deutschen Heeresverwaltung.

I. Rechtlicher Charakter der Militärverwaltung.

§ 176.

Militärverwaltung im weiteren Sinne ist der Inbegriff aller auf die bewaffnete Macht bezüglichen Verwaltungstätigkeiten. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Landheer, der Kriegsmarine und den Schutztruppen der Schutzgebiete. Man unterscheidet demnach auch Militär- und Marineverwaltung. Die Militärverwaltung der Schutztruppen untersteht dem Reichs-Kolonialamt.

Die Akte der Militärverwaltung bewegen sich wie die Verwaltungsakte überhaupt innerhalb des Organismus der Verwaltung oder sie greifen in den Rechtszustand der Untertanen ein. Auch das haben die Akte der Militärverwaltung mit den anderen Verwaltungsakten gemein, daß sie in der Form der Verordnung und der Verfügung auftreten. Dagegen besteht im Bereiche der Militärverwaltung ein Unterschied, der in den übrigen Verwaltungs-

¹ Text und Anmerkungen des vierten Buches unterlagen infolge der seit Erscheinen der zweiten Auflage (1894) wesentlich veränderten Gesetzgebung so zahlreichen Änderungen durch den Herausgeber, daß von deren Kenntlichmachung durch eckige Klammern abgesehen wurde.

² Staatsrechtliche Literatur bei Meyer-Anschütz § 195¹ und La-band 4, 1 ff.; R.St.R.³ 1909 § 40¹. — Graf Hue de Grais, Heer und Flotte, 1904 (enthält die für Heer und Flotte erlassenen Vorschriften mit Anmerkungen); Sammlung der auf Heer und Flotte bezüglichen Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches. Textausgabe. 1906 (Beck); L. Meyer, Grundzüge der deutschen Militärverwaltung. 1908.